



SATZUNG FÜR DEN VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON JUGENDKULTUR UND SPORT E.V.

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Jugendkultur und Sport e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover mit der VR NR 7693 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.

§2 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung jugendkultureller Sportarten und die persönliche Entwicklung der ausübenden Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Jugendpartizipation in allen Prozessen des Vereins,
- (2) die Interessenvertretung für die jugendkulturellen Szenen: Skateboarding, BMX, Dirtbike, Aggressive Inline und Stunt-Scooter,
- (3) sozialpädagogische Jugendbildungs- und Integrationsangebote mit dem Medium Funsport,
- (4) den Betrieb einer funsportzentrierten Einrichtung und die Gewährleistung eines ganzjährigen Treffpunktes zur interessenorientierten und sinnvollen Freizeitgestaltung junger Menschen sowie
- (5) nationale und internationale Sportveranstaltungen und Begegnungen für junge Menschen.
- (6) Der Verein kann andere Einrichtungen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.
- (7) Eventuelle Einnahmen aus den oben genannten Maßnahmen werden ausschließlich zur Kostendeckung herangezogen.
- (8) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Jugend im speziellen und der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

§5 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Stadtsportbundes Hannover e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und abberufen.

§7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Erheblicher Verstoß gegen das Vereinsinteresse
2. Nichtzahlung von drei oder mehr Mitgliedsbeiträgen
3. wiederholte Nichtzahlung oder wiederholte verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Kündigung muss per Einschreiben zugestellt werden. Äußert sich das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nicht, wird die Kündigung wirksam.

§9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§10 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Mindestens ein Mitglied des Vorstands darf während der Amtswahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(5) Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

(6) Für Schäden des Vereins, die der Vorstand in Ausführung seines Amtes verursacht hat, haftet dieser nur, wenn er dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat. Dem Vorstand werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Vorstand hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Aushang in der Skatehalle einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
3. Wahlen
4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§13 Ehrenamt

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Hannover, das er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

—

Verein zur Förderung von Jugendkultur und Sport e.V.

geltende Satzung - beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.12.2022